Entwurf

SATZUNG ÜBER DIE NOCHMALIGE VERLÄNGERUNG DER VERÄNDERUNGS-SPERRE NR. 72

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt aufgrund der

§§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366)

folgende Satzung:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 72 umfassend das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 06.06.2011 (Maßstab 1:1000) durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs begrenzte Gebiet der Grundstücke Fl.-Nrn. 141/3, 5/1, 138/4, 136/7, 6, 8/6 und 8/8 teilweise, 136/5, 136/4, 136/3, 10, 134 jeweils Gmkg. Thon, östlich der Erlanger Straße, Satzung der Stadt Nürnberg vom 15. Juli 2011 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 15 vom 27. Juli 2011, Seite 215), wird um ein Jahr verlängert. Dieser Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

Die Veränderungssperre Nr. 72 tritt somit unter Abweichung von § 3 der Satzung vom 15. Juli 2011 spätestens mit Ablauf des 27.07.2015 außer Kraft. Eine etwaige ganze oder teilweise Erneuerung der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 3 Baugesetzbuch bleibt unberührt.

§ 2

Diese Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 72 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister